

S a t z u n g

der Gemeinde Holenberg über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Gem. §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 29.11.2013 (Nieders. GVBl. S. 267) hat der Rat der Gemeinde Holenberg in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in

- (1) Als Ersatz für Auslagen und zur Abgeltung des Aufwandes erhält die/der Bürgermeister/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro.
- (2) Der/die Stellvertreter der/des Bürgermeisters/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 55,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 2

Sitzungsgeld

Für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro je Sitzung.

§ 3

Verdienstaufschlag

Ein sich aus der unmittelbaren Wahrnehmung des Mandats ergebender Verdienstaufschlag wird mit einem Betrag bis zu 25,00 Euro brutto pro Stunde abgegolten.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Sind die/der Bürgermeister/in oder ihre/sein Vertreter/in länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der/dem Bürgermeister/in, dem Gemeindegemeindevorstand oder deren/dessen Vertretungen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 5
Reisekostenentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die/der Gemeindedirektor/in und sein/e Vertreter/in erhalten Reisekostenvergütung nach der ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 6
Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.07.2000 mit Änderungssatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Holenberg, 08.06.2017

G e m e i n d e H o l e n b e r g

L.S.

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor